

# Amtliches Kreisblatt für den Kreis Freystadt

Schriftleitung: Landratsamt Freystadt. — Druck und Verlag von Rudolf Geißler, Freystadt. — Postscheckkonto Breslau Nr. 18221. Bezugspreis monatlich 35 Goldpfennig. — Insertionspreis: die 4gespalt. Millimeter-Höhe 5 Goldpfennig, die 2gespaltene Millimeter-Höhe im amtlichen Teil 10 und im Nellametall 20 Goldpfng.

Nr. 1

Sonnabend, den 4. Januar

1930

## 1. [A. 6403.]

### Erstattung der Kosten der Gemeinden aus dem Volksbegehren „Freiheitsgesetz“.

1. Auf Grund des § 44 des Gesetzes über den Volksentscheid in der Fassung des Art. 3 des Abänderungsgesetzes vom 31. 12. 1923 (R.G. Bl. 1924 I S. 1) in Verbindung mit § 42 R.W.G. (R.G. Bl. 1924 I S. 159) vergütet das Reich den Gemeinden für jeden Stimmberechtigten einen festen, nach Gemeindegrößen abgestuften Betrag, der so berechnet wird, daß mit ihm durchschnittlich  $\frac{4}{5}$  der entstandenen Kosten gedeckt werden.
2. Der Reichsminister des Innern hat mit Zustimmung des Reichsrats den jeder Gemeinde zu erstattenden Betrag auf  $\frac{4}{5}$  des tatsächlichen Aufwands der Gemeinde festgesetzt.
3. Zu den erstattungsfähigen Ausgaben gehören:
  - a) Die Kosten der Bekanntmachungen (Plakate, Inserate) nach § 76 der Reichsstimmordnung;
  - b) die Kosten für Anmietung von Eintragungsräumen. Gemeindliche Räume sind an sich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Als erstattungsfähige Ausgaben können indessen ange meldet werden die außerordentlichen Reinigungs-, Beleuchtungs- und Beheizungskosten der unentgeltlich zur Verfügung gestellten gemeindlichen und anderen öffentlichen Räume, die als Eintragungsräume dienten. Ferner ist der durch die Heranziehung gemeindlicher Räume als Eintragungsräume der Gemeinde etwa entgangene Gewinn (z. B. Mieten von Turnvereinen für Benutzung von Turnhallen) erstattungsfähig;
  - c) Reisekosten des Gemeindevorstehers für etwaige Dienstreisen zum Sitz der unteren Verwaltungsbehörde zwecks Belehrung über die zu treffenden Maßnahmen, sofern die Reise von der unteren Verwaltungsbehörde ausdrücklich angeordnet ist;
  - d) die Vergütungen für besonders angenommene Hilfskräfte;
  - e) die Postgebühren.

Ich ersuche die Herren Gemeindevorsteher, die auf Erstattung der entstandenen Kosten Anspruch erheben, bei mir die tatsächlich erwachsenen Ausgaben unter Beifügung der dazu gehörigen Belege zur Erstattung anzumelden.

#### Aumeldefrist: 15. Januar 1930.

Von Gemeinden, die bis dahin Kosten nicht ange meldet haben, wird angenommen, daß sie auf die Erstattung verzichten; jedenfalls können nachträglich eingehende Anforderungen nicht berücksichtigt werden.

Ohne Belang für die Kostenersstattung ist die Anzahl der bei den einzelnen Gemeinden in die Eintragungslisten erfolgten Einzeichnungen.

Die Anforderung der erstattungsfähigen Kosten hat mittels nachstehender Zusammenstellung mit folgenden Spalten zu erfolgen: 1. Vsd. Nr., 2. Bezeichnung der Ausgaben, 3. tatsächlich erwachsene Kosten (R.M. und Rpfg.), 4.  $\frac{4}{5}$  der erstattungsfähigen tatsächlichen Kosten (von Sp. 3, R.M. und Rpfg.), 5. Bemerkungen.

Die Magistrate haben die Zusammenstellung bis zum 15. Januar 1930 an den Herrn Regierungspräsidenten in Liegnitz einzureichen (vergl. Md.-Erl. des Min. d. J. vom 13. 12. 29 I c 662 — M. Bl. i. B. S. 1064.)

Freystadt R.-Schl., den 27. Dezember 1929.

Der Landrat.

## 2. Betrifft: Schulvorstandswahlen.

Für die jetzt durchzuführenden Schulvorstandswahlen hat der Landgemeindeverlag Berlin W 9, Potsdamerstraße 22 eine Anleitung für die Wahlen herausgegeben.

Der Bezug dieser Anleitung wird empfohlen. Wegen der Durchführung der Wahlen ergeht in Kürze weitere Verfügung.

Freystadt R.-Schl., den 20. Dezember 1929.

Der Landrat.

## 3. Außerterminliche Überführung.

Name	Wohnort	Des Ebers		Bemerkungen
		Des Halters	Alter	
Hoffmann, Rob., Edw.	Liebenzig	7	Edelschwein	

Freystadt Rdr.-Schles., den 28. Dezember 1929.

Der Landrat.  
von Treskow.

## 4. Betrifft: Wahlen.

Die Ortsbehörden ersuchen ich auf Veranlassung des Herrn Landeshauptmanns um Bericht bis spätestens 15. Februar 1930, welche praktischen Erfahrungen mit dem geltenden Provinziallandtagswahlrecht bei der letzten Neuwahl gemacht worden sind, insbesondere auch darüber, ob sich die Abänderungsbedürftigkeit einzelner Vorschriften ergeben und ob die Verbindung sämtlicher kommunalen Wahlen zu Schwierigkeiten geführt hat.

Freystadt R.-Schl., den 27. Dezember 1929.

Der Vorsitzende des Kreisschusses.

## Kollekten.

In Ergänzung meiner Kreisblattbekanntmachung vom 12. Dezember 1929 — Kreisbl. Nr. 96 Biffer 312 — gebe ich bekannt, daß im Jahre 1930 noch folgende Hausholzlekte eingesammelt werden darf:

Orts. Nr.	Bezeichnung der Anstalt oder des Vereins	Sitz der Anstalt oder des Vereins	Zweck der Sammlung, zum Besten	Art der Kollekten: A. Nur bei Katholiken, B. Nur bei Evangel. C. Ohne Unterschied auf das Glaubensbe- kenntnis	Monat
--------------	---	---	-----------------------------------	---	-------

## II. Katholische Hausholzlekte:

3 | Kloster vom Guten Hirten | Kaitern | Freystadt N. Schl., den 24. Dezember 1929.

## 6. Jahresarbeitsverdienst.

Der bei der Niederschlesischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gebildete Ausschuß zur Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste (§ 933 der Reichsversicherungsordnung) hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 1929 folgendes beschlossen:

Als durchschnittliche Jahresarbeitsverdienste werden festgesetzt:

I) In der Landwirtschaft beschäftigte Ar-  
beiter.

- 1a) Wirtschafter, Schaffer, Bögte, Aus-  
seher, Gutshandwerker, Schäfer, herr-  
schaftliche Kutscher, Kraftwagenführer  
und Kuhmänner
- b) weibliche gehobene Arbeitskräfte, wie  
Wirtschafterinnen, Schleckerinnen,  
Meierinnen und ähnl.

zu a) und b) soweit sie nicht unter  
die Angestelltenoersicherung fallen.

- 2) Ackerkutscher und Bohnwärtner (mit  
Deputat), verheiratete Freiarbeiter  
(mit und ohne Arbeitsleistung der  
Frau), Freischweizer

- 3) alle anderen männlichen Arbeiter  
(einschl. Haussöhne) über 20 Jahre,  
sowie Auszügler und Unterschweizer

- 4a) jugendl. männl. Arbeiter im Alter  
von 14—16 Jahren

jugendl. männl. Arbeiter im Alter  
von 16—18 Jahren

jugendl. männl. Arbeiter im Alter  
von 18—20 Jahren

- b) jugendl. weibl. Arbeiter im Alter  
von 14—16 Jahren

jugendl. weibl. Arbeiter im Alter  
von 16—18 Jahren

alle übrigen weibl. Arbeiter über  
18 Jahre

Stallmägde und Stallfrauen in Groß-  
betrieben

## II) Forstwirtschaftliche Arbeiter.

- 1) Gehobene Forstarbeiter, wie Holz-  
hauermeister, serner Waldläufer,  
Forstaufseher, Heger, Jagdaufseher,  
Jäger und ähnl., sofern sie nicht  
unter die Angestelltenoersicherung  
fallen

- 2) Forstarbeiter über 18 Jahre mit  
eigenem Haushalt

- 3) alle übrigen Forstarbeiter über 18  
Jahre

- 4a) jugendl. männl. Forstarbeiter im  
Alter von 14—16 Jahren

1260 RM.

930 "

1020 "

900 "

390 "

510 "

810 "

375 "

480 "

570 "

660 "

1260 RM.

1020 "

930 "

450 "

jugendl. männl. Forstarbeiter im  
Alter von 16—18 Jahren

b) jugendl. weibl. Forstarbeiter im  
Alter von 14—16 Jahren  
jugendl. weibl. Forstarbeiter im  
Alter von 16—18 Jahren  
alle übrigen Forstarbeiterinnen über  
18 Jahre

645 "

375 "

510 "

585 "

## III) Gartendan- und Weindergardeiter.

1. Gelernte Gärtnergehilfen 1170 RM.  
2. verheiratete männl. Gartenarbeiter 1020 "  
3. a) alle anderen männl. Gartenar-  
beiter über 20 Jahre 900 "  
b) weibl. Gartenarbeiter über 20  
Jahre 570 "

4. jugendl. Gartenarbeiter, wie in der  
Landwirtschaft (§. I 4a) und 4b)

IV) Arbeiter in landwirtschaftlichen Neben-  
betrieben.

1. ungelernte Brennerei- und Ziegelei-  
arbeiter 1020 RM.  
2. weibliche Arbeiter über 18 Jahre 570 "  
3. jugendl. Arbeiter, wie in der Land-  
wirtschaft (§. I 4a) und 4b)

V) Versicherte, die nicht als Arbeiter bei der  
Berufsgenossenschaft versichert sind.

1. Betriebsunternehmer vorbehaltlich 1020 RM.  
2. Ehefrauen der Be- ihrer Höher-  
triebsunternehmer versicherung  
sowie Betriebsunter- gemäß § 57  
nehmerinnen der Satzung 660 "

## VI) Schulkinder unter 14 Jahren

- männlich 240 RM.  
weidlich 210 "

VII) Vorstehende Festsetzungen gelten nicht für  
folgende Personengruppen.

Angestellte (§ 940 Abs. 1 R. V. O. § 49 der  
Satzung), denen gleichgestellt werden: Obermeller,  
Gutshandwerker in Meisterstellungen, Obergärt-  
ner, Gärtner der Klassen I bis IV des Gärtner-  
tariffs, Ziegelmeister, Fischmeister und dergl., ge-  
werbliche Facharbeiter.

VIII) Für die Einordnung in die Gruppen ist  
die überwiegende Tätigkeit entscheidend.IX) Die vorstehenden Festsetzungen gelten vom  
1. Januar 1930 ab.

Vorstehende Festsetzung wird gemäß § 933 Absatz  
4 der Reichsversicherungsordnung genehmigt. Sie gilt

gemäß § 935 a. a. D. bis zum 31. Dezember 1933.

Breslau, den 14. Dezember 1929.

Oberversicherungsamt.

In Vertretung: Wagner.

Veröffentlicht

Freystadt N.-Schl., den 28. 12. 1929.

Der Kreisanschluß.

(Sektionsvorstand.)

von Treskow.

## Kleinbahn Grünberg—Sprottau.

Mit Gültigkeit vom 1. Januar 1930 erscheint zum Tarifheft B der Nachtrag 1. Durch diesen Nachtrag werden einige Beförderungssätze im Güterverkehr ermäßigt.

Grünberg Schles., den 28. Dezember 1929.

**Vorstand der**

**Kleinbahn-Aktiengesellschaft Grünberg-Sprottau**

## Erstklassige Dauerexistenz

bei einem monatlichen Einkommen von 700,— Rmk. und mehr  
bieten wir tüchtigem Landreisenden. Bewerbungen unter C.  
L. 182 an Postfach 110, Braunschweig.

**Lebnbeutel** liefert preiswert  
Rud. Geisler.

**Der deutsche Rundfunk**  
hat seinen Programmteil  
wieder um 8 Seiten erweitert!  
... er ist  
nach wie vor die Zeitschrift  
mit dem ausführlichsten  
Funkprogramm der Welt!  
Jede Woche

80 Seiten für 50 Pf · Monatsbezug RM 2.—

Bestellen Sie beim Postamt oder Buchhandlung

**Probeheft umsonst v. Verlag Berlin N 24**

Moderne Romane, Ullstein's 1.— RM.-Bücher, Unterhaltungs-Literatur, Jugendschriften, Tinten, Gummis, Pelikanol, sämtl. Bürobedarfsartikel, Kontobücher alle Liniaturen u. Stärken, Schreibmaschinen-Farbbänder, Bleistifte, Buntstifte, Tuschen, Lederwaren, Brieftaschen, Aktentaschen, Portemonnaies, Gesellschafts-Spiele, Moderne Briefpapiere, Gummistempel, Stempelträger, Stempelkissen, Stempelfarbe, Gesangbücher, Handarbeitsbücher, Poesie-, Postkarten-, Amateur-Alben, sämtliche Schulbedarfs-Artikel, Heftgarn, Bindfaden, Glück-wunsch- und Künstlerkarten



**R. Geisler's Buchhandlung**